



# Zusammenfassung der KI-Verordnung

für den Kontext der  
Hochschullehre

Eine Handreichung der  
Rechtsinformationsstelle für die  
digitale Lehre bwDigiRecht

---

**Jana Knecht**

13.03.2025

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Systematik der KI-Verordnung.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Inkrafttreten und Gültigkeit.....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Anwendungsbereich der KI-Verordnung.....</b>	<b>5</b>
<b>3.1.</b>	<b>Sachlicher Anwendungsbereich .....</b>	<b>5</b>
<b>3.2.</b>	<b>Personeller Anwendungsbereich.....</b>	<b>5</b>
<b>3.3.</b>	<b>Räumlicher Anwendungsbereich.....</b>	<b>6</b>
<b>3.4.</b>	<b>Ausnahmen .....</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Risikobasierter Ansatz .....</b>	<b>6</b>
<b>4.1.</b>	<b>Verbotene Praktiken .....</b>	<b>8</b>
<b>4.2.</b>	<b>Hochrisiko-KI-Systeme .....</b>	<b>8</b>
<b>4.3.</b>	<b>KI-Systeme mit beschränktem Risiko .....</b>	<b>10</b>
<b>4.4.</b>	<b>KI-Systeme mit geringem Risiko .....</b>	<b>12</b>
<b>4.5.</b>	<b>KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI) .....</b>	<b>12</b>
<b>5.</b>	<b>Für Hochschulen relevante Regelungen .....</b>	<b>14</b>
<b>5.1.</b>	<b>Privilegierung der Forschung.....</b>	<b>15</b>
<b>5.2.</b>	<b>KI-Kompetenz.....</b>	<b>15</b>
<b>5.3.</b>	<b>Prüfungsbewertung .....</b>	<b>16</b>
<b>5.4.</b>	<b>Dokumentation .....</b>	<b>17</b>
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassung und Ausblick.....</b>	<b>19</b>
<b>7.</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>21</b>

# **Zusammenfassung der KI-Verordnung für den Kontext der Hochschullehre<sup>1</sup>**

**Jana Knecht (bwDigiRecht), 13.03.2025**

Die KI-Verordnung<sup>2</sup> der Europäischen Union stellt einen rechtlichen Rahmen dar, der darauf abzielt, die Entwicklung und Nutzung von künstlicher Intelligenz (im Folgenden: KI) innerhalb der EU zu regulieren. Verfolgt wird dabei ein risikobasierter Ansatz, der KI-Systeme nach ihrem Gefährdungspotenzial kategorisiert und auf dieser Grundlage entsprechende Anforderungen definiert. Für den Kontext der Hochschullehre sind insbesondere die Regelungen zu Hochrisiko-KI-Systemen, Privilegierungen für die Forschung und die Förderung von KI-Kompetenzen von Bedeutung. Die Verordnung trat am 1. August 2024 in Kraft. Gemäß Art. 113<sup>3</sup> ist jedoch ein gestaffelter Geltungsbeginn vorgesehen, der schrittweise ab dem 2. Februar 2025 einsetzt und bis zum 2. August 2027 andauert. Dieser Zeitraum soll den betroffenen Akteur:innen ausreichend Gelegenheit zur Anpassung an die neuen Anforderungen bieten. Diese Handreichung schafft eine systematische Übersicht über die Regelungen für den Hochschulkontext.

## **1. Systematik der KI-Verordnung**

Nach der von der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bereits bekannten Logik enthält die KI-Verordnung (Im Folgendem: KI-VO) im 1. Kapitel Aussagen über die Regelungszwecke (sog. „Programmsätze“), Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen der Verordnung. Zusätzlich kommt die Regelung über die Maßnahmen zur Vermittlung der KI-Kompetenz, Art. 4, hinzu. Die KI-VO folgt einem risikobasierten Ansatz. Daher werden die KI-Systeme in verschiedene Klassen unterteilt, für die unterschiedliche Regelungen gelten. In Kapitel 2 werden verbotene KI-Praktiken aufgezählt. Im 3. Kapitel befasst sich die Verordnung mit den Hochrisiko-KI-Systemen (Einstufung, Anforderungen an ein solches System, Verpflichtungen der Anbietenden und Betreibenden etc.). Für Anbietende und Betreibende der KI-Systeme mit begrenztem Risiko werden im Kapitel 4 besondere Transparenzpflichten vorgesehen. Im 5. Kapitel sind Regelungen für KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck enthalten. Die insgesamt sieben Artikel des Kapitels 6 sehen unterschiedliche Maßnahmen der Innovationsförderung vor, darunter insbesondere Einrichtung von KI-Laboren sowie Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen außerhalb von KI-

---

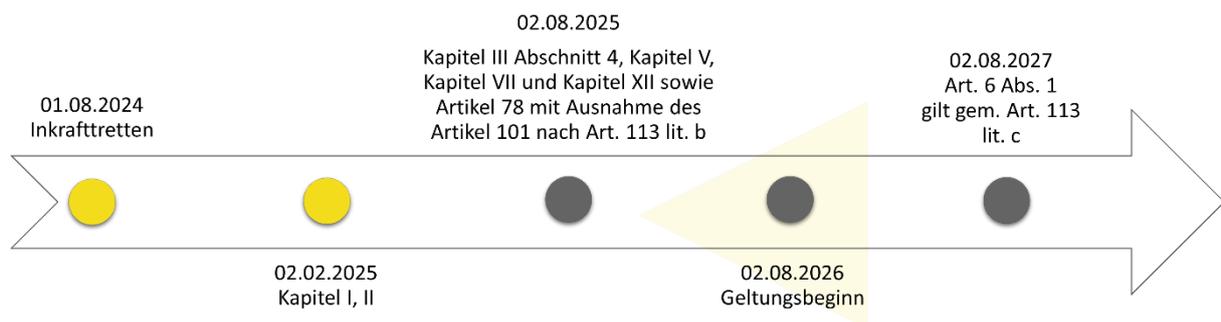
<sup>1</sup> Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 11.03.2025 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt.

<sup>2</sup> EU, AI Act / KI-VO.

<sup>3</sup> Soweit nicht anders gekennzeichnet, entstammen die folgenden Artikel der KI-Verordnung.

Reallaboren. Kapitel 7 umfasst gemäß Art. 64-70 die Vorschriften zur Governance von KI-Systemen. In Kapitel 8 wird in Art. 71 die Einrichtung und der Betrieb der EU-Datenbank für Hochrisiko-KI-Systeme geregelt. Kapitel 9 normiert in den Art. 72 bis 94 die Überwachung nach dem Inverkehrbringen, den Informationsaustausch und die Marktüberwachung. Kapitel 10 regelt in den Art. 95 bis 96 Verhaltenskodizes und Leitlinien für den Umgang mit KI-Systemen. Kapitel 11 regelt in den Art. 97 und 98 die Befugnisübertragung und das Ausschussverfahren. Kapitel 12 enthält in den Art. 99 bis 101 Vorschriften zu den Sanktionen im Falle von Verstößen. Abschließend umfasst Kapitel 13 in den Art. 102 bis 112 die Schlussbestimmungen der Verordnung, insbesondere Regelungen über bereits in Verkehr gebrachte bzw. in Betrieb genommene KI-Modelle mit allgemeinem Zweck, sowie Regelungen über Geltungsbeginn der einzelnen Regelungen, Art. 113.

## 2. Inkrafttreten und Gültigkeit



*Abbildung: Zeitrahmen der KI-Verordnung, gem. Art. 113*

Die Regelungen über allgemeine Grundsätze, Vermittlung der KI-Kompetenz und verbotene KI-Praktiken gelten bereits seit dem 2. Februar 2025. Ab dem 2. August 2025 finden Bestimmungen zu KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck, Transparenzpflichten, Marktüberwachung und EU-Datenbank Anwendung. Die Mehrheit der Vorschriften, insbesondere zu Hochrisiko-KI-Systemen, wird ab dem 2. August 2026 wirksam. Schließlich gelten die Regelungen für bestimmte Hochrisiko-KI-Systeme, die einer Konformitätsbewertung durch Dritte unterliegen, ab dem 2. August 2027. Diese Staffelung ermöglicht es Hochschulen, sich schrittweise auf die neuen Anforderungen vorzubereiten, wobei der Fokus zunächst auf den grundlegenden Prinzipien und später auf spezifischeren Verpflichtungen liegt.

### 3. Anwendungsbereich der KI-Verordnung

Die KI-VO verfolgt einen risikobasierten Ansatz, der sowohl den sachlichen als auch den personellen Anwendungsbereich der Regelungen definiert.<sup>4</sup>

#### 3.1. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der KI-VO erstreckt sich gemäß Art. 2 Abs. 1 auf alle Systeme der künstlichen Intelligenz, die innerhalb der Europäischen Union (EU) in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder verwendet werden, unabhängig davon, ob die Anbietenden in der EU ansässig sind oder nicht.<sup>5</sup> Allerdings findet die KI-VO weder Anwendung auf KI-Systeme, die ausschließlich zu militärischen Zwecken entwickelt oder eingesetzt werden (Art. 2 Abs. 3), noch auf solche, die für Forschungs- und Entwicklungszwecke genutzt werden, sofern sie nicht in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden (Art. 2 Abs. 5).

Artikel 6 Abs. 3 regelt Ausnahmen von der Einstufung von KI-Systemen als hochriskant. Der sachliche Anwendungsbereich ist nur dann gegeben, wenn ein KI-System in einem der in Anhang III aufgeführten Bereiche eingesetzt wird.<sup>6</sup> Ein KI-System wird ausnahmsweise nicht als hochriskant eingestuft, wenn es kein erhebliches Risiko für die Gesundheit, Sicherheit oder die Grundrechte natürlicher Personen darstellt,<sup>7</sup> insbesondere wenn es das Ergebnis der Entscheidungsfindung nicht wesentlich beeinflusst.<sup>8</sup>

#### 3.2. Personeller Anwendungsbereich

Der personelle Anwendungsbereich der KI-VO umfasst insbesondere Anbietende und Betreibende von KI-Systemen, die beabsichtigen, diese in der EU auf den Markt zu bringen oder zu nutzen.<sup>9</sup> Hochschulen können sowohl als Anbietende als auch Betreibende von KI-Systemen gelten.<sup>10</sup> Nach Art. 3 Nr. 3 lautet die **Definition** des Begriffs der **Anbieter** wie folgt: „jede natürliche oder juristische Person, die ein KI-System oder ein GPAI-Modell entwickelt oder entwickeln lässt, um es auf dem Markt anzubieten oder in Betrieb zu nehmen“<sup>11</sup>. Als **Betreiber** sind gemäß Art. 3 Nr. 4 eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in

---

<sup>4</sup> Becker/Feuerstack, Ordnung der Wissenschaft 2024, 309 (310).

<sup>5</sup> bitkom, Umsetzungsleitfaden zur KI-Verordnung, S. 144., [241028-bitkom-umsetzungsleitfaden-ki.pdf](#).

<sup>6</sup> Becker/Feuerstack, Ordnung der Wissenschaft 2024, 309 (310).

<sup>7</sup> Vgl. ErwGr. 52 KI-VO

<sup>8</sup> Saam/Hermann, RD 2024, 608 (609), Rn. 6.

<sup>9</sup> Chibanguza/Steege, NJW 2024, 1796 (1771), Rn. 10f.

<sup>10</sup> Becker/Feuerstack, Ordnung der Wissenschaft 2024, 309 (310).

<sup>11</sup> Becker/Feuerstack, Ordnung der Wissenschaft 2024, 309 (310).

eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet, bezeichnet. Die Definition der Betreibenden ist insbesondere für Hochschulen von Bedeutung, da diese KI-Systeme im Rahmen ihrer professionellen und institutionellen Aktivitäten einsetzen können, wodurch sie in der Regel dem rechtlichen Begriff der Betreibenden zugeordnet werden.<sup>12</sup>

### **3.3. Räumlicher Anwendungsbereich**

Die KI-VO ist auf Anbietende anwendbar, unabhängig davon, ob diese ihren Sitz in der EU haben.<sup>13</sup> Sie gilt auch für Betreibende, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in der EU unterhalten, sowie für Anbietende und Betreibende aus Drittstaaten, sofern die Auswirkungen ihrer KI-Systeme in der EU spürbar sind.<sup>14</sup>

### **3.4. Ausnahmen**

Die KI-VO sieht spezifische Ausnahmen vor, insbesondere im Hinblick auf Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.<sup>15</sup> Artikel 2 Abs. 6 bestimmt, dass die Verordnung nicht für KI-Systeme gilt, die ausschließlich für wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungszwecke entwickelt und in Betrieb genommen werden.<sup>16</sup> Die spezifischen Implikationen dieser Ausnahme werden in den nachfolgenden Ausführungen näher erläutert.

Die differenzierte Betrachtung des Anwendungsbereichs, sowohl hinsichtlich des sachlichen als auch des personellen Geltungsbereichs, sowie die Berücksichtigung von Ausnahmen für Forschungszwecke, verdeutlichen die Intention der Verordnung, einen ausgewogenen risikobasierten Ansatz zu verfolgen.<sup>17</sup>

## **4. Risikobasierter Ansatz**

Gemäß Erwägungsgrund 26 sollte ein klar definierter risikobasierter Ansatz verfolgt werden, um ein verhältnismäßiges und wirksames verbindliches Regelwerk für KI-Systeme einzuführen. Der Begriff **Risiko** ist in der Art. 3 Nr. 2 als „Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Schadens und der Schwere dieses Schadens“ eingeführt. Der Einsatz von KI-Systemen ist kontextabhängig mit unterschiedlichen Schadenspotenzialen verbunden, welche die individuellen

<sup>12</sup> Becker/Feuerstack, Ordnung der Wissenschaft 2024, 309 (310).

<sup>13</sup> Chibanguza/Steegen, NJW 2024, 1796 (1771), Rn. 14.

<sup>14</sup> Ashkar/Schröder, BB 2024, 771 (772).

<sup>15</sup> Becker/Feuerstack, Ordnung der Wissenschaft 2024, 309 (311).

<sup>16</sup> Ashkar/Schröder, BB 2024, 771 (772).

<sup>17</sup> Becker/Feuerstack, Ordnung der Wissenschaft 2024, 309 (310).

Grundrechte, insbesondere das Recht auf Privatsphäre, die Meinungsfreiheit sowie das Diskriminierungsverbot, beeinträchtigen können.<sup>18</sup> Ein **KI-System** wird gemäß Art. 3 Nr. 1 als ein maschinengestütztes System definiert. Es ist für einen mehr oder weniger autonomen Betrieb konzipiert und kann nach seiner Inbetriebnahme anpassungsfähig sein. Das System ist in der Lage, aus den erhaltenen Eingaben explizite oder implizite Ziele abzuleiten. Diese Ziele führen zu Ausgaben wie Vorhersagen, Inhalten, Empfehlungen oder Entscheidungen. Diese Ausgaben können physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen. Die KI-Systeme werden nach der Systematik der KI-VO in vier Kategorien unterteilt: KI-Systeme, die als „verbotene Praktiken“ untersagt sind, Hochrisiko-KI-Systeme, KI-Systeme mit beschränktem Risiko und KI-Systeme mit geringem Risiko.<sup>19</sup> Darüber hinaus werden in der Verordnung behandelt, Art. 51. Hierunter fallen auch große Sprachmodelle (Large Language Models) wie GPT-4, Google Gemini oder Llama 3.1.<sup>20</sup> Jede dieser Kategorien unterliegt spezifischen Anforderungen und Pflichten,<sup>21</sup> die sicherstellen sollen, dass KI-Systeme sicher, transparent und ethisch vertretbar eingesetzt werden<sup>22</sup>.

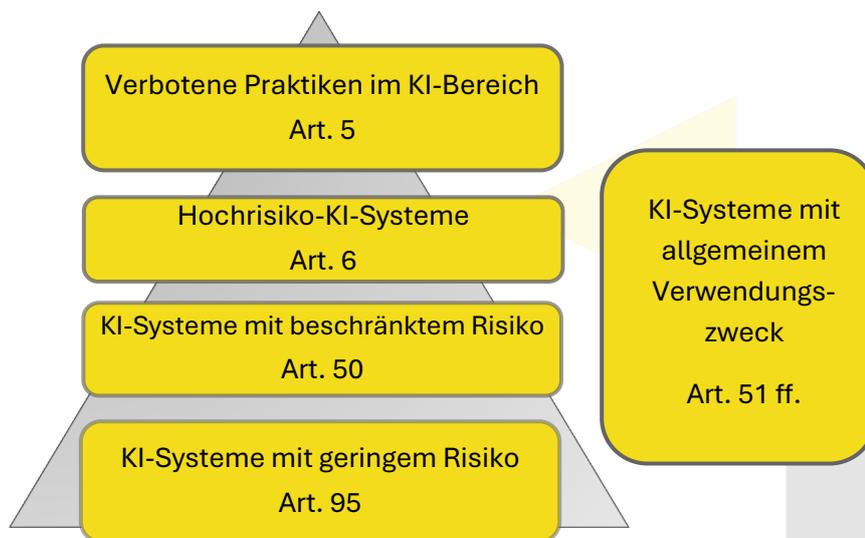


Abbildung: Klassifizierung der KI-Systeme, gem. Art. 5, 6 bis 27, 50, 51 f., 95.

<sup>18</sup> Bronner, KIR, 37 (55).

<sup>19</sup> Möller-Klapperich, NJ 2024, 337 (338).

<sup>20</sup> von Welser, GRUR-Prax 2024, 485 (485).

<sup>21</sup> Globocnik, Der europäische AI Act (KI-Verordnung), [AI Act bzw. KI-Verordnung](#).

<sup>22</sup> EU, AI Act / KI-VO, Art. 8-15, 50, 95.

#### **4.1. Verbotene Praktiken**

Artikel 5 listet eine Reihe von verbotenen Praktiken im KI-Bereich und definiert damit verbotene KI-Systeme.<sup>23</sup> Die rechtlichen Bestimmungen bezüglich der betreffenden KI-Systeme gelten seit dem **2. Februar 2025**.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c sind beispielsweise „KI-Systeme zur Bewertung oder Einstufung von natürlichen Personen auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder persönlicher Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale [...] (sog. social scoring) [in Gänze verboten].“<sup>24</sup> Diese Systeme stellen im Allgemeinen ein inakzeptables Risiko dar, da sie eine potenzielle Bedrohung für die Bürgerrechte und die Demokratie darstellen.<sup>25</sup> Solche Praktiken sind im Kontext der Hochschullehre jedoch nicht zu erwarten, weshalb sie im weiteren Verlauf nicht näher behandelt werden.

#### **4.2. Hochrisiko-KI-Systeme**

Die Regulierung von KI-Systemen, die als hochriskant eingestuft werden, erfolgt gemäß den Art. 6 und den folgenden Bestimmungen der KI-VO, die als zentrales regulatorisches Instrument für diese Technologien fungiert.<sup>26</sup> Hochrisiko-KI-Systeme sind von entscheidender Bedeutung für die KI-VO, da sie strengen Anforderungen unterliegen, die sowohl die Sicherheit der Systeme als auch die Grundrechte der Nutzenden betreffen.<sup>27</sup> Die Vorschriften über Hochrisiko-KI-Systeme gelten ab dem **2. August 2026 teilweise** verbindlich (gem. Anhang III) , wobei spezifische Regelungen für diese Systeme in produktsicherheitsrelevanten Bereichen (gem. Anhang I) erst ab dem **2. August 2027** wirksam werden.

Die Bestimmung, ob ein spezifisches KI-System als hochriskant eingestuft wird, stellt sich häufig als komplex dar; die Gesetzgebenden haben sich daher entschieden, anstelle einer starren Legaldefinition ein dynamisches Klassifizierungssystem zu implementieren, das sich an den jeweiligen Anwendungsfällen orientiert.<sup>28</sup> Gemäß Art. 6 Abs. 1 fallen unter die Kategorie der Hochrisiko-KI-Systeme jene, die entweder als Sicherheitskomponenten für Produkte dienen, die

---

<sup>23</sup> Klos/Ramazan, CCZ 2024, 205 (207 f.).

<sup>24</sup> Vgl. Legner, Recht Digital 2024, 426 (427 f.).

<sup>25</sup> Biallaß, MMR 2024, 646 (648).

<sup>26</sup> Becker/Feuerstack, Ordnung der Wissenschaft 2024, 309 (312).

<sup>27</sup> Chibanguza/Steeger, NJW 2024, 1796 (1773), Rn. 31.

<sup>28</sup> Ammann/Pohle, CB 2024, 137 (137)., [KI-Verordnung – Was bisher geschah und jetzt zu tun ist](#).

bereits durch EU-Rechtsakte reguliert sind, oder die selbst als solche Produkte angesehen werden.<sup>29</sup>

Gemäß Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 3 werden KI-Systeme, die bestimmte Zwecke im Bereich der **allgemeinen und beruflichen Bildung** verfolgen, als Hochrisiko-KI-Systeme klassifiziert. Diese Klassifizierung umfasst insbesondere Systeme, die zur Feststellung der Teilhabe an Bildungseinrichtungen, zur Bewertung von Lernergebnissen, zur Einschätzung des angemessenen Bildungsniveaus sowie zur Überwachung und Erkennung von unerlaubtem Verhalten während Prüfungen eingesetzt werden.

Die erste Kategorie, die unter Nr. 3 lit. a fällt, bezieht sich auf Scoring-Algorithmen, die für die Zulassung zu Universitäten verwendet werden. Diese Algorithmen haben sich als anfällig für Diskriminierung erwiesen, was erhebliche rechtliche und ethische Bedenken aufwirft.<sup>30</sup>

Die Nummer 3 lit. b umfasst automatisierte Bewertungssysteme, die Prüfungsleistungen und schriftliche Arbeiten bewerten. Hierunter fallen auch „Prädikationssysteme“, die nicht die tatsächliche Leistung bewerten, sondern diese vorhersagen.<sup>31</sup>

Die nächste Kategorie aus Nr. 3 lit. c bezieht sich auf KI-Systeme, die das Leistungspotential einer Person vor deren Einschreibung an einer Bildungseinrichtung vorhersagen.<sup>32</sup>

Die Nummer 3 lit. d, betrifft die Prüfungsüberwachung, insbesondere das sogenannte Proctoring. Bei dieser Methode werden Studierende sowie deren Prüfungsumgebung während Online-Prüfungen durch Kameras und Mikrofone überwacht. Obwohl die deutsche Übersetzung der KI-VO sich auf „Schüler“ bezieht, ist der Eingriff in die Grundrechte bei Studierenden und Auszubildenden nicht anders zu bewerten. Daher sollten auch diese Gruppen von der Regelung erfasst werden, was durch den in der englischen Fassung verwendeten Begriff „students“ unterstützt wird.<sup>33</sup>

Die Norm erfasst alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, was bedeutet, dass sie auch für Auszubildende gilt.<sup>34</sup> Es ist denkbar, dass auch KI-Systeme, die darauf abzielen, KI-generierte Antworten zu identifizieren, unter diese Vorschrift fallen.<sup>35</sup>

---

<sup>29</sup> Möller-Klapperich, NJ 2024, 337 (341).

<sup>30</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Anhang III, Rn. 30-32.

<sup>31</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Anhang III, Rn. 33-36.

<sup>32</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Anhang III, Rn. 38.

<sup>33</sup> Vgl. Martini/Wendehorst, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Anhang III, Rn. 39.

<sup>34</sup> Schefzig/Kilian, BeckOK KI-recht, KI-VO Anhang III, Rn. 59.

<sup>35</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Anhang III, Rn. 40.

Zusätzlich verpflichtet Art. 13 Betreibende hochrisiko-kategorisierter KI-Systeme dazu, eine ausreichende **Transparenz** zu gewährleisten, die es ermöglicht, die Ausgaben des Systems korrekt zu interpretieren und eine ordnungsgemäße Nutzung sicherzustellen.<sup>36</sup>

Ein weiteres wesentliches Merkmal ist die **Notwendigkeit der menschlichen Aufsicht**, wie sie in Art. 14 festgelegt ist.<sup>37</sup> Es muss eine verantwortliche Person benannt werden, die in der Lage ist, Fehlfunktionen zu erkennen und die Ergebnisse aus dem System korrekt zu interpretieren, um ein unangemessenes Vertrauen in die Ergebnisse zu vermeiden.<sup>38</sup>

Zusätzlich müssen Hochrisiko-KI-Systeme bestimmten Standards in Bezug auf **Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit**, gem. Art. 15 entsprechen, um negative Auswirkungen durch verzerrte Outputs zu minimieren.<sup>39</sup> Die KI-VO verlangt ein umfassendes Risikomanagement, das den gesamten „Lebenszyklus der KI-Systeme“<sup>40</sup> abdeckt und sowohl den regulären Gebrauch als auch potenzielle Missbrauchsszenarien berücksichtigt.<sup>41</sup>

Beispiele für Hochrisiko-KI-Systeme finden sich in verschiedenen Bereichen, darunter automatisierte Bewertungssysteme im Bildungsbereich, beispielsweise automatisierte Systeme, die zur Bewertung von Prüfungen oder Studierendenleistungen eingesetzt werden, wie Digiexam,<sup>42</sup> ExamOnline,<sup>43</sup> Prometric.<sup>44</sup> Dazu gehören auch die KI-Anwendungen in der medizinischen Forschung zur Diagnostik und Behandlung<sup>45</sup> oder KI-Systeme zur Überwachung von Forschungseinrichtungen.<sup>46</sup>

#### **4.3. KI-Systeme mit beschränktem Risiko**

Gemäß Art. 50 sind Anbietende und Betreibende von KI-Systemen mit beschränktem Risiko verpflichtet, bestimmte Transparenzpflichten zu erfüllen. Solche KI-Systeme unterliegen jedoch keinen hohen Sicherheitsanforderungen.<sup>47</sup> Diese Vorschrift stellt sicher, dass betroffene Personen

---

<sup>36</sup> Ashkar/Schröder, BB 2024, 771 (774).

<sup>37</sup> Becker/Feuerstack, Ordnung der Wissenschaft 2024, 309 (313).

<sup>38</sup> Becker/Feuerstack, Ordnung der Wissenschaft 2024, 309 (313).

<sup>39</sup> Chibanguza/Steegen, NJW 2024, 1796 (1773), Rn. 33.

<sup>40</sup> Fischer, Risikomanagement: Datenschutz-Folgenabschätzung für Generative KI., [Risikomanagement: Datenschutz-Folgenabschätzung für Generative KI.](#)

<sup>41</sup> Ammann/Pohle, CB 2024, 137 (137)., [KI-Verordnung – Was bisher geschah und jetzt zu tun ist.](#)

<sup>42</sup> [Great knowledge deserves great exams | Digiexam](#)

<sup>43</sup> [ExamOnline-Secure Remote Proctoring Solution for Online Exam](#)

<sup>44</sup> [KI-Prüfungsbewertung | Prometric](#)

<sup>45</sup> Ciritsis, Künstliche Intelligenz (KI) in der Medizin: 7 spannende Erfolgs-Beispiele., [KI in der Medizin: 7 spannende Beispiele.](#)

<sup>46</sup> Digitales Institut, Beispiele für KI-Anwendungen., [Beispiele für KI-Anwendungen - Digitales Institut.](#)

<sup>47</sup> Honer/Schöbel, JuS 2024, 648 (653).

darüber informiert werden, dass sie mit einer KI interagieren, was für ihren effektiven Schutz von entscheidender Bedeutung ist.<sup>48</sup> Die Gestaltung dieser Systeme muss so erfolgen, dass eine durchschnittlich informierte und aufmerksame Person eindeutig erkennen kann, dass sie mit einer KI kommuniziert.<sup>49</sup> Dies stellt eine zentrale Anforderung an die technische Gestaltung dar, insbesondere in Bezug auf Chatbots, die im Kundenservice weit verbreitet sind.<sup>50</sup>

Darüber hinaus müssen KI-generierte Inhalte klar als solche gekennzeichnet werden, um die Nutzenden vor möglichen Täuschungen zu schützen.<sup>51</sup> Die Effektivität dieser Kennzeichnungspflicht ist jedoch fraglich, da solche Inhalte oft anonym verbreitet werden, was die Transparenz beeinträchtigt.<sup>52</sup>

Die Betreibenden von KI-Systemen sind ebenfalls verpflichtet, spezifische Informationen bereitzustellen, insbesondere wenn Systeme zur Emotionserkennung oder zur biometrischen Kategorisierung eingesetzt werden.<sup>53</sup> Diese Informationspflichten sind entscheidend, um das Vertrauen der Nutzenden in die Technologie zu stärken und möglichen Missbrauch zu verhindern.<sup>54</sup>

Für die Hochschule relevante Beispiele umfassen unter anderem:

- Chatbots: KI-gestützte Assistenten zur Unterstützung von Studierenden, z.B. KIT BibKI<sup>55</sup>, Pedagogical Conversational Tutor (PET)<sup>56</sup> oder ChatAI<sup>57</sup>
- Plagiatserkennungssysteme: Tools zur Überprüfung akademischer Arbeiten, z.B. Scribbr<sup>58</sup>, GoThesis<sup>59</sup> oder Turnitin<sup>60</sup>
- Lernplattformen: Adaptive Lernsysteme, die Inhalte basierend auf dem Fortschritt der Studierenden individuell anpassen<sup>61</sup>, z.B. Amsl<sup>62</sup>, KnewTon<sup>63</sup>

---

<sup>48</sup> Globocnik, Der europäische AI Act (KI-Verordnung), [AI Act bzw. KI-Verordnung](#).

<sup>49</sup> Europäisches Parlament, Digitale Zukunft Europas: digitaler Binnenmarkt und Einsatz von KI für europäische Verbraucher, S. 14, Rn. 57., [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2021 \(2020/2216\(INI\)\)](#).

<sup>50</sup> Globocnik, Der europäische AI Act (KI-Verordnung), [AI Act bzw. KI-Verordnung](#).

<sup>51</sup> Weltersbach/Aslan, BKR 2025, 49 (53f.).

<sup>52</sup> Globocnik, Der europäische AI Act (KI-Verordnung), [AI Act bzw. KI-Verordnung](#).

<sup>53</sup> Merkle, RD 2024, 414 (419), Rn. 44.

<sup>54</sup> Globocnik, Der europäische AI Act (KI-Verordnung), [AI Act bzw. KI-Verordnung](#).

<sup>55</sup> [BibKI - der KI-Chatbot der KIT-Bibliothek](#)

<sup>56</sup> [DeLLFi: Pedagogical Conversational Tutor \(PET\) \(Maßnahmenpaket 5\): Universität Hohenheim](#)

<sup>57</sup> [Chat AI - Georg-August-Universität Göttingen](#)

<sup>58</sup> [Beste Plagiatsprüfung mit AI-Detector](#)

<sup>59</sup> [Online Plagiatsprüfung & KI-Erkennung](#)

<sup>60</sup> [Plagiarism Detector: Prevent Academic Misconduct | Turnitin](#)

<sup>61</sup> *ispring*, Adaptives Lernen: Definition und Best Practices., [Adaptives Lernen: Definition + How-To \(2025\)](#).

<sup>62</sup> [Amsl](#)

<sup>63</sup> [Knewton Adaptive Learning](#)

Die Regelungen betreffend die Pflichten für KI-Systeme mit beschränktem Risiko, insbesondere hinsichtlich der Transparenzpflichten und der Konformitätsbewertungen, sind in Kapitel III, Abschnitt 2 festgelegt. Diese Bestimmungen unterliegen dem allgemeinen Geltungsbeginn der KI-VO, der auf den **2. August 2026** datiert ist.

#### **4.4. KI-Systeme mit geringem Risiko**

KI-Systeme, die nicht in die Kategorien der hochriskanten Anwendungen fallen, sind gemäß Art. 95 **nicht reguliert**.<sup>64</sup> Diese Regelung fördert die Entwicklung und Einhaltung freiwilliger Verhaltenskodizes durch die beteiligten Akteur:innen.<sup>65</sup> Beispiele für solche Systeme sind unter anderem KI-gestützte Empfehlungssysteme und Spamfilter, die als KI-Systeme mit minimalem Risiko klassifiziert werden.<sup>66</sup>

Die relevanten Beispiele hier sind:

- Sprachübersetzungstools: KI-gestützte Übersetzungssysteme, die in internationalen Forschungsk Kooperationen zum Einsatz kommen wie DeepL,<sup>67</sup> Google Übersetzer<sup>68</sup> oder QuillBot<sup>69</sup>
- Datenanalyse-Tools: Systeme zur Recherche und Auswertung von Forschungsdaten wie Semantic Scholar,<sup>70</sup> Consensus<sup>71</sup> oder Research Rabbit<sup>72</sup>

Es ist jedoch zu beachten, dass KI-Systeme, die direkt mit natürlichen Personen interagieren, besonderen Kennzeichnungspflichten gemäß Art. 50 unterliegen.

#### **4.5. KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI)**

KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck, im Englischen General Purpose AI (GPAI), sind gemäß Art. 3 Nr. 63 solche Systeme, die für eine Vielzahl von Anwendungen genutzt werden können und nicht auf eine spezifische Aufgabe begrenzt sind.<sup>73</sup> Diese Systeme unterliegen besonderen Anforderungen, weitgehend wenn sie gemäß Art. 6 Abs. 2 als **Hochrisiko-KI-Systeme** eingestuft

---

<sup>64</sup> Honer/Schöbel, JuS 2024, 648 (652).

<sup>65</sup> Chibanguza/Steegen, NJW 2024, 1796 (1774), Rn. 46.

<sup>66</sup> Becker/Feuerstack, Ordnung der Wissenschaft 2024, 309 (314).

<sup>67</sup> [DeepL Übersetzer: Der präziseste Übersetzer der Welt](#)

<sup>68</sup> [Google Übersetzer](#)

<sup>69</sup> [Übersetzer | QuillBot](#)

<sup>70</sup> [Semantic Scholar | AI-Powered Research Tool](#)

<sup>71</sup> [Consensus: AI-powered Academic Search Engine](#)

<sup>72</sup> [ResearchRabbit](#)

<sup>73</sup> Stark, AI-Act: Die wichtigsten Fragen zur KI-Verordnung, Nr. 6086082., [FAQ: Die wichtigsten Fragen zur KI-Verordnung \(AI-Act\)](#).

werden. Die Einstufung als Hochrisiko-System nach Art. 6 Abs. 2 hängt davon ab, ob die GPAI-Systeme in kritischen Bereichen wie der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Beschäftigung oder der öffentlichen Sicherheit eingesetzt werden. Für GPAI-Systeme sind spezifische Regelungen in Kapitel XII festgelegt. Gemäß Art. 113 lit. b gilt Kapitel XII, zusammen mit Kapitel III Abschnitt 4, Kapitel V, Kapitel VII und Art. 78, bereits **am 2. August 2025**. Ausgenommen von dieser vorzeitigen Geltung ist Art. 101, der die Marktüberwachung regelt.

GPAI-Systeme finden in verschiedenen Bereichen Anwendung, darunter auch in der Hochschulbildung. Die Nutzung von GPAI-Modellen, wie etwa ChatGPT, hat in der akademischen Welt zugenommen, was Fragen zur rechtlichen Zulässigkeit ihrer Anwendung aufwirft.<sup>74</sup> Insbesondere bleibt unklar, ob GPAI-Modelle als zulässige Hilfsmittel für Studierende angesehen werden können, da der KI-VO keine spezifischen Regelungen für ihren Einsatz in Prüfungen oder bei der Erstellung von akademischen Arbeiten enthält.<sup>75</sup>

Die Regulierung von GPAI-Systemen im Rahmen der KI-VO stellt eine komplexe Herausforderung dar, die sowohl rechtliche als auch praktische Implikationen umfasst. Anbietende solcher Systeme sind verpflichtet, umfassende Dokumentationen über deren Training und Tests zu führen.<sup>76</sup> Die KI-VO kennt ferner eine weitere Kategorie von KI-Modellen: KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko, Art. 51. Dazu zählen z.B. KI-Modelle mit einem hohen Wirkungsgrad, Art. 51 Abs. 1 lit b. Ein hoher Wirkungsgrad wird bei einer hohen Rechenleistung im Training, s. Art. 51 Abs. 2, angenommen. Sollte von einem GPAI-System aufgrund dieser hohen Rechenleistung ein erhebliches Risiko ausgehen, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, wie beispielsweise die Anmeldung des Systems bei der Kommission, Art. 52 Abs. 1, sowie die Einhaltung strengerer Cybersicherheitsanforderungen.<sup>77</sup>

Eine wichtige Ausnahme im Rahmen der KI-VO betrifft Open-Source-Modelle. Gemäß Erwägungsgrund 103 S. 3 sind diese grundsätzlich von den Regelungen für GPAI-Systeme ausgenommen, solange sie nicht monetarisiert werden. Diese Ausnahme zielt darauf ab, die Forschung, Innovation und den Wettbewerb zu fördern.<sup>78</sup> Dennoch sind auch Anbietende und

---

<sup>74</sup> Schwartmann u. a., *Ordnung der Wissenschaft* 2024, 161 (167).

<sup>75</sup> Becker/Feuerstack, *Ordnung der Wissenschaft* 2024, 309 (314).

<sup>76</sup> Schwartmann u. a., *Ordnung der Wissenschaft* 2024, 161 (164).

<sup>77</sup> Becker/Feuerstack, *Ordnung der Wissenschaft* 2024, 309 (314).

<sup>78</sup> Chibanguza/Steeger, *NJW* 2024, 1796 (1774), Rn. 50.

Betreibende der Open-Source-Modelle verpflichtet, die Anforderungen für Hochrisiko-KI-Systeme erfüllen, wenn sie in risikobehafteten Bereichen eingesetzt werden.<sup>79</sup>

## 5. Für Hochschulen relevante Regelungen

Die Integration von Künstlicher Intelligenz in den Hochschulbereich bringt sowohl Chancen als auch Herausforderungen mit sich. Besonders bedeutsam sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die den Einsatz von KI-Systemen regeln, sowie die damit verbundenen Forschungsprivilegien und Datenschutzbestimmungen.<sup>80</sup>

Seit dem **2. Februar 2025** haben Hochschulen, ebenso wie andere Akteur:innen, die Verantwortung, die KI-Kompetenz ihrer Mitarbeitenden zu fördern und sicherzustellen. Dies umfasst die Fähigkeit, rechtliche und technische Implikationen des KI-Einsatzes korrekt zu bewerten und einzuordnen.<sup>81</sup>

Die Anwendungsmöglichkeiten von KI im Hochschulkontext sind vielfältig und erstrecken sich über verschiedene Bereiche des akademischen Betriebs. Hochschulen können KI-Systeme etwa zur Begutachtung von Prüfungsleistungen oder zur Erstellung von Lehrmaterialien nutzen.<sup>82</sup> Der Einsatz von KI in sensiblen Bereichen wie der Personalauswahl von Lehrenden und der Leistungsbewertung von Studierenden, unterliegt jedoch den Regelungen für Hochrisiko-KI-Systeme gemäß der KI-VO. In diesem Zusammenhang sind Hochschulen verpflichtet, ausschließlich KI-Systeme zu nutzen, die den Anforderungen der Art. 6 ff. entsprechen, insbesondere hinsichtlich Transparenz, Datenschutz und Nichtdiskriminierung.<sup>83</sup>

In diesem Kontext ist Anhang III von Bedeutung, da dieser spezifische Anwendungsfälle mit hohem Risiko auflistet, die besondere Aufmerksamkeit erfordern. Die Personalauswahl, die unter die Kategorie „Beschäftigung und Personalmanagement“ fällt, sollte daher bereits frühzeitig im Diskurs über den Einsatz von KI in Hochschulen thematisiert werden. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Implikationen der KI-gestützten Personalauswahl kann dazu

---

<sup>79</sup> *IHK Schwerin*, AI-Act: Die EU reguliert künstliche Intelligenz (KI)., [AI-Act: Die EU reguliert künstliche Intelligenz](#).

<sup>80</sup> *Salden*, Was die KI-Verordnung für Hochschulen bedeutet., [Was die KI-Verordnung für Hochschulen bedeutet](#).

<sup>81</sup> *Forschung & Lehre*, Erste Vorgaben zum Einsatz von KI greifen., [Europäische Verordnung: Erste Vorgaben zum Einsatz von KI greifen](#).

<sup>82</sup> *Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik/Gesellschaft für Medien in der Wissenschaft*, Didaktische Handreichung zur praktischen Nutzung von KI in der Lehre, S. 24., [KI-Handreichung-dghd.pdf](#).

<sup>83</sup> *Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin*, Die KI-Verordnung – Was Hochschulen wissen müssen, [Die KI-Verordnung - Was Hochschulen wissen müssen](#).

beitragen, potenzielle Risiken zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Risikominderung zu entwickeln.

### **5.1. Privilegierung der Forschung**

Das Forschungsprivileg,<sup>84</sup> auch als Wissenschaftsprivileg bezeichnet, genießt in der europäischen Rechtsordnung einen besonderen Stellenwert.<sup>85</sup> Die Privilegierung basiert auf der in Art. 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) sowie in Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetzes (GG) verankerten Forschungsfreiheit.<sup>86</sup>

Im Datenschutzrecht manifestiert sich dieses Privileg in der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken.<sup>87</sup> Diese Privilegierung findet sich konkret in der DSGVO, die wissenschaftliche Forschungszwecke gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b Hs. 2 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1 DSGVO besonders berücksichtigt.<sup>88</sup>

Im Bereich der Künstlichen Intelligenz setzt sich diese Privilegierung fort. Die KI-VO nimmt in Art. 2 Abs. 6 KI-Systeme, die **ausschließlich** für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung konzipiert und eingesetzt werden, von ihrem Anwendungsbereich aus. Sofern ein bestehendes (GPAI-)Modell oder KI-System für wissenschaftliche Zwecke modifiziert oder weiterentwickelt wird, sollte es ab dem Zeitpunkt, in dem die wissenschaftliche Tätigkeit beginnt, nicht mehr der KI-VO unterfallen. Damit die Begünstigung von Forschung praktikabel und effektiv ist, muss es Forschungseinrichtungen möglich sein, auch auf kommerzielle KI-Komponenten zurückzugreifen, um diese in einem KI-System oder KI-Modell zu verwenden.<sup>89</sup> Darüber hinaus erstreckt sich diese Ausnahme gemäß Art. 2 Abs. 8 auch auf Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten zu KI-Systemen oder KI-Modellen, die vor deren Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme durchgeführt werden.

### **5.2. KI-Kompetenz**

„Wer forscht und lehrt, muss mit der Hochschule auf KI-Kompetenz achten, sie erwerben und vermitteln.“<sup>90</sup> Die **KI-Kompetenz** wird gemäß Art. 2 Nr. 56 als eine Kombination aus Fähigkeiten,

---

<sup>84</sup> Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO / BDSG, Nr. 129.

<sup>85</sup> Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Rn. 247d.

<sup>86</sup> Ruiz Garcia, Dr. Datenschutz 2023., [Forschung und Datenschutz: Privilegien der DSGVO](#).

<sup>87</sup> Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Rn. 247e.

<sup>88</sup> Ruiz Garcia, Dr. Datenschutz 2023., [Forschung und Datenschutz: Privilegien der DSGVO](#).

<sup>89</sup> Schefzig/Kilian, BeckOK KI-recht Art. 2, Rn. 39.

<sup>90</sup> *Forschung & Lehre*, Erste Vorgaben zum Einsatz von KI greifen., [Europäische Verordnung: Erste Vorgaben zum Einsatz von KI greifen](#).

Kenntnissen und dem Verständnis definiert, die erforderlich sind, um KI-Systeme kompetent zu nutzen. Dies schließt das Bewusstsein für die damit verbundenen Chancen, Risiken und potenziellen Schäden ein.

Die KI-VO verpflichtet Anbietende und Betreibende von KI-Systemen, insbesondere im Hochrisikobereich, umfangreiche Pflichten in der KI-Wertschöpfungskette zu erfüllen. Gemäß Art. 4 müssen sie sicherstellen, dass ihr Personal über ausreichende KI-Kompetenz verfügt,<sup>91</sup> die sowohl technische Kenntnisse als auch ein Verständnis für die ethischen und rechtlichen Aspekte der KI-Nutzung umfasst.<sup>92</sup> Hochschulen nehmen in diesem Kontext eine zentrale Rolle ein, da sie KI-Kompetenzen in ihre Lehrpläne integrieren müssen, um Studierende auf den verantwortungsvollen Umgang mit KI vorzubereiten, wenn diese im Auftrag der Hochschule mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen betraut sind. Sie sind aufgefordert, entsprechende Bildungsprogramme für Lehrende und Mitarbeitende zu entwickeln, die nicht nur technische, sondern auch rechtliche und ethische Kompetenzen vermitteln, um die Herausforderungen der digitalen Transformation erfolgreich zu bewältigen.<sup>93</sup> Die Rechtsinformationsstelle bwDigiRecht veröffentlichte bereits zum Thema KI-Kompetenz eine [Handreichung](#), in welcher die Qualifizierungsanforderungen für Hochschulangehörige erörtert werden.

### **5.3. Prüfungsbewertung**

Der Einsatz von KI zur Bewertung von Prüfungsleistungen ist von der rechtlichen Zulässigkeit gemäß Art. 22 Abs. 1 DSGVO als auch von den spezifischen Regelungen des jeweiligen Landeshochschulrechts abhängig.<sup>94</sup> Gemäß § 35a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) unterliegt die Erteilung vollautomatisierter Verwaltungsakte strengen Beschränkungen und ist nur zulässig, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.<sup>95</sup>

Gemäß der KI-VO werden KI-Systeme, die zur Bewertung von Prüfungen oder Studienleistungen entwickelt wurden, als Hochrisiko-KI-Systeme klassifiziert. Diese Einstufung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 3 lit. b. Es wird die These vertreten, dass die Lehre von dieser

---

<sup>91</sup> Bronner, KIR, 37 (61).

<sup>92</sup> Klein, EU AI Act: Wie wird Deutschland KI-kompetent?, [EU AI Act: Wie wird Deutschland KI-kompetent?](#)

<sup>93</sup> Zentrum für Informations- und Medientechnische Dienste, Der EU AI Act (KI Verordnung) und seine Bedeutung., [Der EU AI Act \(KI Verordnung\) und seine Bedeutung.](#)

<sup>94</sup> DFN-Verein, DFN Infobrief Recht 2/2025, S. 3., [InfobriefRecht2-2025.pdf](#).

<sup>95</sup> DFN-Verein, DFN Infobrief Recht 2/2025, S. 3., [InfobriefRecht2-2025.pdf](#).

Regelung nicht erfasst wird, um systemwidrige Anwendungen zu vermeiden.<sup>96</sup> Der Einsatz von KI zur Unterstützung bei der Bewertung von Prüfungsleistungen könnte jedoch unter bestimmten Umständen zulässig sein, wobei die genaue Abgrenzung zwischen vollautomatisierter Bewertung und unterstützender Funktion im Einzelfall zu klären ist.<sup>97</sup> Dies impliziert, dass Hochschulen einen umfassenden Pflichtenkatalog einhalten müssen, um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.<sup>98</sup> Es ist zum Beispiel zu beachten, dass bei der Anwendung solcher Systeme zur Notenvergabe die finale Entscheidung weiterhin bei menschlichen Prüfenden liegen muss, um den rechtlichen Vorgaben gerecht zu werden.<sup>99</sup> Solche Anforderungen sind entscheidend, um die Grundrechte der Studierenden zu wahren und eine faire sowie nachvollziehbare Bewertung sicherzustellen.<sup>100</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Bewertung von Prüfungsleistungen aus rechtlicher Perspektive nicht vollständig automatisiert erfolgen darf.<sup>101</sup> Die Hochschulen sind gefordert, die Balance zwischen innovativen Bewertungsmethoden und der Wahrung der Rechte der Studierenden zu finden, um den rechtlichen Vorgaben gerecht zu werden und gleichzeitig die Qualität der Lehre zu gewährleisten.<sup>102</sup>

#### **5.4. Dokumentation**

Die KI-VO stellt im Kapitel III, Abschnitt 3 einen wesentlichen rechtlichen Rahmen für den Umgang mit Hochrisiko-KI-Systemen dar. Ein zentrales Element dieser Verordnung ist die **Transparenzpflicht** (Art. 26 Abs. 11), die Betreibende von Hochrisiko-KI-Systemen dazu verpflichtet, betroffene Personen über Entscheidungen, die durch KI getroffen oder unterstützt werden, zu informieren.<sup>103</sup> Diese Pflicht gilt unabhängig von anderen bestehenden Transparenzanforderungen und ist besonders relevant, wenn Entscheidungen, wie etwa die Zulassung zu Studiengängen, auf KI-gestützten Prozessen basieren.<sup>104</sup> Darüber hinaus haben betroffene Personen das **Recht auf eine Erläuterung der Entscheidungsfindung** gemäß Art. 86 Abs. 1. Dies bedeutet, dass sie nicht nur über den Einsatz von KI informiert werden müssen,

---

<sup>96</sup> *Nehlsen u. a.*, KI-Verordnung/Artificial Intelligence Act: KI-Kompetenz ab 02.02.2025 Pflicht., [ZKI e.V.: KI-Verordnung / Artificial Intelligence Act: KI-Kompetenz ab 2. Februar 2025 Pflicht.](#)

<sup>97</sup> *Becker/Feuerstack*, Ordnung der Wissenschaft 2024, 309 (314).

<sup>98</sup> *DFN-Verein*, DFN Infobrief Recht 2/2025, S. S. [InfobriefRecht2-2025.pdf](#).

<sup>99</sup> *Schwartmann*, Was es beim Einsatz von KI rechtlich zu beachten gibt, [Hochschullehre und Prüfungen: Was es beim Einsatz von KI rechtlich zu beachten gibt.](#)

<sup>100</sup> *Klein*, EU AI Act: Wie wird Deutschland KI-kompetent?, [EU AI Act: Wie wird Deutschland KI-kompetent?](#)

<sup>101</sup> *DFN-Verein*, DFN Infobrief Recht 2/2025, S. 3., [InfobriefRecht2-2025.pdf](#).

<sup>102</sup> *Becker/Feuerstack*, Ordnung der Wissenschaft 2024, 309 (311).

<sup>103</sup> *DFN-Verein*, DFN Infobrief Recht 2/2025, S. 4., [InfobriefRecht2-2025.pdf](#).

<sup>104</sup> *DFN-Verein*, DFN Infobrief Recht 2/2025, S. 4., [InfobriefRecht2-2025.pdf](#).

sondern auch über die Funktionsweise des Systems sowie die entscheidenden Faktoren, die zu einem bestimmten Ergebnis geführt haben.<sup>105</sup>

Die **Dokumentationspflicht** gemäß Art. 11 stellt einen weiteren zentralen Bestandteil der KI-VO dar. Betreibende sind verpflichtet, umfassende technische Dokumentationen zu führen, die Informationen über den Zweck, die Funktionsweise, die Einsatzmöglichkeiten und die Qualität der verwendeten Daten enthalten.<sup>106</sup> Diese Dokumentation dient nicht nur der Nachvollziehbarkeit, sondern auch der Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen der KI-VO.<sup>107</sup>

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der KI-VO ist das **Risikomanagement**. Gemäß Art. 9 sind Betreibende verpflichtet, ein Risikomanagementsystem zu etablieren, das potenzielle Grundrechtsrisiken identifiziert und deren Minimierung sicherstellt.<sup>108</sup> Eine systematische „KI-Inventur“<sup>109</sup> ermöglicht es, die eingesetzten KI-Systeme zu identifizieren und deren Verwendungszweck zu analysieren.<sup>110</sup> Auf dieser Grundlage können Systeme, die ein inakzeptables Risiko darstellen, identifiziert und gegebenenfalls verboten werden. Dieses System muss kontinuierlich während des gesamten „Lebenszyklus des KI-Systems“<sup>111</sup> aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass alle relevanten Risiken angemessen adressiert werden.<sup>112</sup>

Bei der **Grundrechte-Folgenabschätzung** (GRFA) handelt es sich um einen weiteren wesentlichen Aspekt, den Betreibende des KI-Systems durchführen müssen. Sie ist in Art. 27 festgelegt. Die Bestandteile einer GRFA gemäß Art. 27 umfassen: die Beschreibung der Verfahren der Betreibenden, die Zweckbestimmung des Systems, die Identifikation der betroffenen Grundrechte und betroffenen Personengruppen, die Beschreibung des Zeitraums und der Häufigkeit der Verwendung des KI-Systems, Risikoanalyse und Maßnahmen, Umsetzung von Maßnahmen der menschlichen Aufsicht. Diese Pflicht gilt insbesondere für öffentlich-rechtliche Betreibende, wie staatliche Hochschulen, die die Auswirkungen ihrer Hochrisiko-KI-Systeme auf die Grundrechte der betroffenen Personen bewerten müssen.<sup>113</sup> Die GRFA soll sicherstellen, dass potenzielle

---

<sup>105</sup> *Weltersbach/Aslan*, BKR 2025, 49 (56).

<sup>106</sup> *Fischer*, Risikomanagement: Datenschutz-Folgenabschätzung für Generative KI., [Risikomanagement: Datenschutz-Folgenabschätzung für Generative KI.](#)

<sup>107</sup> *Becker/Feuerstack*, Ordnung der Wissenschaft 2024, 309 (313).

<sup>108</sup> *Fischer*, Risikomanagement: Datenschutz-Folgenabschätzung für Generative KI.

<sup>109</sup> *Nehlsen u. a.*, KI-Verordnung/Artificial Intelligence Act: KI-Kompetenz ab 02.02.2025 Pflicht, S. 3., [ZKI e.V.: KI-Verordnung / Artificial Intelligence Act: KI-Kompetenz ab 2. Februar 2025 Pflicht.](#)

<sup>110</sup> *Bronner*, KIR, 37 (61).

<sup>111</sup> *Fischer*, Risikomanagement: Datenschutz-Folgenabschätzung für Generative KI., [Risikomanagement: Datenschutz-Folgenabschätzung für Generative KI.](#)

<sup>112</sup> *Fischer*, Risikomanagement: Datenschutz-Folgenabschätzung für Generative KI., [Risikomanagement: Datenschutz-Folgenabschätzung für Generative KI.](#)

<sup>113</sup> *DFN-Verein*, DFN Infobrief Recht 2/2025, S. 6., [InfobriefRecht2-2025.pdf.](#)

Risiken für die Grundrechte frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden.<sup>114</sup>

Hat der Betreibende schon eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchführen müssen, so wird diese durch die Grundrechte-Folgenabschätzung ergänzt (Art. 27 Abs. 4). Hier gilt es, Synergieeffekte zu nutzen.

Abschließend sind die Pflichten der Betreibenden gemäß Art. 26 Abs. 4 für Hochrisiko-KI-Systeme von besonderer Bedeutung für die Hochschulen.<sup>115</sup> Wenn Hochschulen in der Rolle von Betreibenden agieren, sind sie verpflichtet, sicherzustellen, dass betroffene Personen die Nutzungsanweisungen einhalten, qualifiziertes Personal für die Überwachung der Systeme eingesetzt wird und die Relevanz sowie Repräsentativität der verwendeten Eingabedaten gewährleistet ist.<sup>116</sup> Darüber hinaus sind Hochschulen gemäß Art. 26 Abs. 5 dazu verpflichtet, Anbietende und zuständige Behörden unverzüglich über Risiken und Vorfälle im Zusammenhang mit den eingesetzten Hochrisiko-KI-Systemen zu informieren.

Pflicht	KI-Verordnung	Geltungsbeginn
Vermittlung der KI-Kompetenz	Art. 4	2. Februar 2025
Transparenzpflicht	Art. 50 i.V.m. Art. 26 Nr. 11	2. August 2026
Dokumentationspflicht	Art. 11	2. August 2026
Risikomanagement	Art. 9	2. August 2026
Grundrechte-Folgenabschätzung	Art. 27	2. August 2026
Pflichten der Betreibenden	Art. 26	2. August 2026

Abbildung: Pflichten der Hochschulen, gem. KI-Verordnung

## 6. Zusammenfassung und Ausblick

Die KI-Verordnung stellt einen wegweisenden Schritt zur Regulierung von künstlicher Intelligenz dar und hat das Potenzial, die Entwicklung und Nutzung von KI in Bildung und Wissenschaft nachhaltig zu prägen. Die KI-VO verfolgt einen risikobasierten Ansatz, der KI-Systeme nach ihrem Gefährdungspotenzial kategorisiert und entsprechende Anforderungen stellt. Für den Hochschulkontext sind insbesondere die Regelungen zu Hochrisiko-KI-Systemen, Privilegierungen

<sup>114</sup> Bronner, KIR, 37 (61 f.).

<sup>115</sup> Becker/Feuerstack, Ordnung der Wissenschaft 2024, 309 (312).

<sup>116</sup> Ammann/Pohle, CB 2024, 137., [KI-Verordnung – Was bisher geschah und jetzt zu tun ist.](#)

für die Forschung und die Förderung von KI-Kompetenzen relevant. Hochschulen sind gefordert proaktiv zu handeln, um den Anforderungen der KI-VO gerecht zu werden und gleichzeitig die Qualität der Ausbildung sicherzustellen. Die Integration von KI in die Hochschullehre eröffnet zahlreiche Chancen, erfordert jedoch auch die Entwicklung spezifischer Kompetenzen und die sorgfältige Einhaltung rechtlicher Vorgaben.

Der Blick auf zukünftige Entwicklungen zeigt, dass eine kontinuierliche Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der organisatorischen Strukturen notwendig ist, um den Herausforderungen der digitalen Transformation gerecht zu werden und eine verantwortungsvolle Nutzung von KI zu gewährleisten.

## 7. Literaturverzeichnis

*Ammann, Thorsten / Pohle, Jan*, KI-Verordnung – Was bisher geschah und jetzt zu tun ist, CB 2024, 137–144, [KI-Verordnung – Was bisher geschah und jetzt zu tun ist](#).

*Ashkar, Daniel / Schröder, Christian*, Das Gesetz über künstliche Intelligenz der Europäischen Union (KI-Verordnung), BB 2024, 771–779

*Becker, Daniel / Feuerstack, Daniel*, Die EU-KI-Verordnung – Überblick und Bewertung mit Fokus auf Entwicklung und Einsatz von KI-Systemen an Hochschulen, Ordnung der Wissenschaft 2024, 309–316

*Biallaß, Isabelle Désirée*, Die Auswirkungen der KI-VO auf die Justiz, MMR 2024, 646–651

*bitkom*, Umsetzungsleitfaden zur KI-Verordnung, 2024, 1–220, [241028-bitkom-umsetzungsleitfaden-ki.pdf](#).

*Bronner, Pascal*, Risikoklassifizierung, Risikobewertung und Risikominimierung nach der KI-Verordnung, KIR, 37–76

*Chibanguza, Kuuya / Steege, Hans*, Die KI-Verordnung – Überblick über den neuen Rechtsrahmen, NJW 2024, 1796–1775

*Ciritsis, Alexander*, Künstliche Intelligenz (KI) in der Medizin: 7 spannende Erfolgs-Beispiele, b-rayZ, [KI in der Medizin: 7 spannende Beispiele](#).

*Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik / Gesellschaft für Medien in der Wissenschaft*, Didaktische Handreichung zur praktischen Nutzung von KI in der Lehre, 2024, 1–27, [KI-Handreichung-dghd.pdf](#).

*DFN-Verein*, DFN Infobrief Recht 2/2025, 2025, [InfobriefRecht2-2025.pdf](#).

*Digitales Institut*, Beispiele für KI-Anwendungen, Digitales Institut, [Beispiele für KI-Anwendungen - Digitales Institut](#).

*EU*, AI Act / KI-VO, Verordnung (EU) 2024/1689 2024

*Europäisches Parlament*, Digitale Zukunft Europas: digitaler Binnenmarkt und Einsatz von KI für europäische Verbraucher, 2021, 1–23, [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2021 \(2020/2216\(INI\)\)](#).

*Fischer, Celin*, Risikomanagement: Datenschutz-Folgenabschätzung für Generative KI, Fieldfisher 2023, [Risikomanagement: Datenschutz-Folgenabschätzung für Generative KI](#).

*Forschung & Lehre*, Erste Vorgaben zum Einsatz von KI greifen, Forschung & Lehre 2025, [Europäische Verordnung: Erste Vorgaben zum Einsatz von KI greifen](#).

*Globocnik, Jure*, Der europäische AI Act (KI-Verordnung), activeMind.legal 2025, [AI Act bzw. KI-Verordnung](#).

*Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin*, Die KI-Verordnung – Was Hochschulen wissen müssen, Plattform für angewandtes digitales Lehren und Lernen 2025, [Die KI-Verordnung - Was Hochschulen wissen müssen](#).

*Honer, Mathias / Schöbel, Philipp*, Das Gesetz über Künstliche Intelligenz im System der europäischen Digitalregulierung – Ein Überblick, JuS 2024, 648–654

*IHK Schwerin*, AI-Act: Die EU reguliert künstliche Intelligenz (KI), IHK Schwerin, [AI-Act: Die EU reguliert künstliche Intelligenz](#).

*ispring*, Adaptives Lernen: Definition und Best Practices, ispring 2024, [Adaptives Lernen: Definition + How-To \(2025\)](#).

*Klein, Till*, EU AI Act: Wie wird Deutschland KI-kompetent?, KI-Campus 2024, [EU AI Act: Wie wird Deutschland KI-kompetent?](#)

*Klos, Christian / Ramazan, Taylan*, Von der Theorie zur Praxis: Die EU-KI-Verordnung effektiv umsetzen, CCZ 2024, 205–211

*Kühling, Jürgen / Buchner, Benedikt*, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO / BDSG, 4. Auflage

*Legner, Sarah*, KI-Verordnung und algorithmische Diskriminierung, Recht Digital 2024, 426–432

*Martini, Mario / Wendehorst, Christine*, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 2024

*Merkle, Marieke Luise*, Transparenz nach der KI-Verordnung – von der Blackbox zum Open-Book?, RDi 2024, 414–421

*Möller-Klapperich, Julia*, Die neue KI-Verordnung der EU, NJ 2024, 337–342

*Nehlsen, Johannes / Möhring, Karola / Rehfeld, Stephan*, KI-Verordnung/Artificial Intelligence Act: KI-Kompetenz ab 02.02.2025 Pflicht, 2025, 5, [Risikomanagement: Datenschutz-Folgenabschätzung für Generative KI](#).

*Ruiz Garcia, Marc*, Forschung und Datenschutz: Privilegien der DSGVO, Dr. Datenschutz 2023, [Forschung und Datenschutz: Privilegien der DSGVO](#).

*Saam, Daniel / Hermann, Christian*, Die Ausnahmeregelung zur Einstufung als Hochrisiko-KI nach Art. 6 III KI-VO, RDi 2024, 608–614

*Salden, Peter*, Was die KI-Verordnung für Hochschulen bedeutet, KI: EDU.NRW 2024, [Was die KI-Verordnung für Hochschulen bedeutet](#).

*Schefzig, Jens / Kilian, Robert*, BeckOK KI-recht, 1. Auflage, München 2025

*Schoch, Friedrich*, Informationsfreiheitsgesetz, 3. Auflage, München 2024

*Schwartmann, Rolf*, Was es beim Einsatz von KI rechtlich zu beachten gibt, Forschung & Lehre 2024, [Hochschullehre und Prüfungen: Was es beim Einsatz von KI rechtlich zu beachten gibt](#).

*Schwartmann, Rolf / Kurth, Sonja / Köhler, Moritz*, Der Einsatz von KI an Hochschulen – eine rechtliche Betrachtung, Ordnung der Wissenschaft 2024, 161–168

*Stark, Florian*, AI-Act: Die wichtigsten Fragen zur KI-Verordnung, Nr. 6086082, IHK Region Stuttgart, [FAQ: Die wichtigsten Fragen zur KI-Verordnung \(AI-Act\)](#).

*von Welser, Marcus*, Die KI-Verordnung – ein Überblick über das weltweit erste Regelwerk für künstliche Intelligenz, GRUR-Prax 2024, 485–488

*Weltersbach, Max / Aslan, Gabriel*, Praktische Umsetzung der KI-VO – Komponenten zur strategischen Ausrichtung, BKR 2025, 49–57

*Zentrum für Informations- und Medientechnische Dienste*, Der EU AI Act (KI Verordnung) und seine Bedeutung, ZIM: HilfeWiki 2025, [Der EU AI Act \(KI Verordnung\) und seine Bedeutung](#).





## Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)  
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-  
Württemberg (HND-BW)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Adenauerring 12

76131 Karlsruhe

[bwDigiRecht@hnd-bw.de](mailto:bwDigiRecht@hnd-bw.de)

**bwDigiRecht ist ein kooperatives Umsetzungsvorhaben von:**



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst Baden-Württemberg



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,  
FORSCHUNG UND KUNST